

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Dezember 2023

Nr. 2023/1989

Holderbank: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Talgraben» mit Sonderbauvorschriften, kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Talgraben» mit Zonenvorschriften

1. Ausgangslage

Das Bau- und Justizdepartement bzw. die Gemeinde Holderbank unterbreiten dem Regierungsrat den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Talgraben» mit Sonderbauvorschriften bzw. den kommunalen Teilzonen- und Erschliessungsplan «Talgraben» mit Zonenvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die vorliegende Planung «Talgraben» weist eine jahrelange und umfassende Vorgeschichte auf, die im Regierungsratsbeschluss Nr. 2016/620 vom 5. April 2016 ausführlich wiedergegeben wird. Die damals verfahrensgegenständliche Planung trat allerdings nach einem entsprechenden Urteil des Verwaltungsgerichtes vom 26. Juni 2017 (im Verfahren VWBES.2016.132) ebenfalls nicht in Kraft. Daraufhin wurde die Planung abermals überarbeitet.

Der nun zur Genehmigung vorliegende *kommunale* Teilzonen- und Erschliessungsplan «Talgraben» sieht vor, die in der Ortsplanung 2003 von der Genehmigung zurückgestellte Wohnzone W2 auf den Parzellen (teilweise) GB Nrn. 345, 346 und 350 sowie die Reservezone (teilweise) auf GB Nrn. 350, 736, 834 und 148 aufzuheben. Damit werden die genannten Parzellen vollumfänglich der Landwirtschaftszone zugeordnet. Aufgehoben wird auch die Freihaltezone über dem Talgraben. Neu ausgeschieden wird hingegen eine 11 m breite, die Landwirtschaftszone überlagernde kommunale Uferschutzzone mit zugehörigen Zonenvorschriften. Gleichzeitig wird das nach der Ausdolung östlich des Talgrabens gelegene Teilstück von GB Nr. 344 von der Landwirtschaftszone in die Bauzone eingezont. Es handelt sich dabei um einen Spezialfall nach Beschluss S-1.1.12 des kantonalen Richtplans. Durch die Ausdolung des Talgrabens entsteht hier eine Baulücke, die mit der Einzonung arrondiert und so mit dem Bach ein Siedlungsabschluss gestaltet werden kann. Die Einzonung ist nach Planungsausgleichsgesetz (PAG; BGS 711.18) abgabepflichtig.

Der Erschliessungsplan wird dahingehend angepasst, als die für die Erschliessung der von der Genehmigung zurückgestellten - und nunmehr aufzuhebenden (vgl. vorstehend) - Bauzone vorgesehene Strasse inkl. Baulinien aufgehoben wird. Neu ausgeschieden werden Unterhaltsbaulinien für die im Boden verbleibende bisherige Bachleitung, welche neu als Meteorwasserleitung genutzt wird.

Der *kantonale* Erschliessungs- und Gestaltungsplan sieht vor, im Wald Massnahmen zu Gunsten des Hochwasserschutzes zu ergreifen sowie ein neues Einlaufbauwerk zu errichten. Im Abschnitt Römerstrasse bis zur Bauzonengrenze weiter südlich wird die Linienführung des Bachs nach Westen verschoben, und es wird der Talgraben weiterhin unterirdisch in einer grösseren Leitung

geführt. Ab Höhe der Bauzonengrenze verläuft der Bach dann innerhalb der neu ausgeschiedenen Uferschutzzone entlang der Bauzonengrenze bis zur Einmündung in den Augstbach oberirdisch. Die bisherige Bachleitung weiter östlich verbleibt im Boden und wird neu als Meteorwasserleitung genutzt. Dem Erschliessungs- und Gestaltungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zu.

Die öffentliche Auflage erfolgte für das gesamte Plandossier vom 23. August 2021 bis am 25. September 2021. Innerhalb der Auflagefrist gingen zwei Einsprachen gegen die *kommunale* Planung ein. Der Gemeinderat von Holderbank hat die Einsprachen am 17. Januar 2022 behandelt und abgewiesen. Gleichzeitig hat er die kommunale Planung beschlossen. Gegen die gemeinderätlichen Einspracheentscheide ergingen keine Beschwerden an den Regierungsrat. Bei der Sichtung der Einsprachen durch das Bau- und Justizdepartement stellte sich allerdings heraus, dass sich eine der beiden auch auf den *kantonalen* Erschliessungs- und Gestaltungsplan bezog. In der Folge wurde ein Gespräch mit den Einsprechenden geführt. Dabei wurde klar, dass sich ihre Anliegen auf die bauliche Ausführung der Bachausdolung bezogen, und es konnte diesbezüglich einvernehmlich eine Lösung gefunden werden. Die getroffene Vereinbarung liegt von beiden Seiten unterzeichnet vor (21. bzw. 28. Februar 2022). Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung wurde gleichzeitig die Einsprache (soweit gegen die kantonale Planung gerichtet) zurückgezogen. Damit kann sie als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden.

Die aus dem früheren Verfahren (s. RRB Nr. 2016/620, Ziff. 2.2 B. b sowie Ziff. 2.5.3.2) verbliebenen drei Einsprachen vom 18. Dezember 2012, gerichtet gegen den *kantonalen* Erschliessungs- und Gestaltungsplan, sind aufgrund der zwischenzeitlichen Projektanpassungen gegenstandslos geworden und können demzufolge abgeschrieben werden.

Die vorgelegte (kantonale und kommunale) Planung erweist sich als recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Sie ist zu genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Die wasserbaulichen Massnahmen am Talgraben tangieren zwei geschützte archäologische Fundstellen. Im Norden wird bei der Verlegung der Bachleitung unter der Römerstrasse die Fundstelle Holderbank/Rainfeld durchquert, die einen alten Verkehrsweg umfasst. Wie es der heutige Strassenname sagt, stammt der Weg vermutlich bereits aus römischer Zeit.

Im Süden ist die Fundstelle Holderbank/Wassermatten von den Bauarbeiten betroffen. Bei der Kanalisierung des Augstbaches kamen 1938/39 und bei weiteren Bauarbeiten 1977/78 Reste von eisenzeitlichen, römischen und mittelalterlichen Gebäuden zum Vorschein. Dank des feuchten Bodens im Bachbereich waren sogar noch organische Reste vorhanden. So wurden etwa ein Holzboden oder andere hölzerne Bauelemente gefunden. Solche guten Erhaltungsbedingungen sind in Siedlungen dieser Epochen äusserst selten anzutreffen. Im südlichen Bereich der geplanten Ausdolung, in den GB Nrn. 344 und 345, werden anhand der in den 1930-er Jahren beobachteten Fundverteilung und der im Verlauf des heutigen Augstbachkanals gefundenen Strukturen ein oder zwei römische Gebäude vermutet.

Die Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (Kulturdenkmäler-Verordnung; BGS 436.11) stellt die archäologischen Funde und Fundstellen unmittelbar unter Schutz (vgl. a.a.O., § 5). Schutz bedeutet nicht, dass nicht gebaut werden darf, sondern dass die archäologischen Funde und Informationen geschützt sind. Wenn archäologische Fundstellen durch Bauvorhaben zerstört werden, ist demnach zu gewährleisten, dass sie vorgängig oder baubegleitend archäologisch untersucht und dokumentiert werden. Sowohl die Siedlungsreste entlang des Augstbachs wie auch die römischen Karrengelise bzw. die römische Strasse nördlich des Dorfes stehen zudem unter Altertümerschutz (RBB Nr. 3339 vom 06. Juli 1948).

2.1 Wasserbauliche und gewässerschutzrechtliche Bewilligungen resp. Ausnahmebewilligungen

Der Talgraben ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von § 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).

Nach §§ 38 Abs. 1, 39 Abs. 1 und 44 GWBA ist die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen bewilligungspflichtig. Weiter benötigt die geplante Rohrkalibervergrösserung im mittleren Projektabschnitt als Wiedereindolung eine gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. e des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20). Zuständig für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sowie der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung ist das Bau- und Justizdepartement (vgl. §§ 44 und 80 Abs. 2 GWBA). Die Hochwasserschutzmassnahmen und die Bachausdolung werden von der zuständigen kantonalen Fachstelle begrüsst. Die Voraussetzungen für die Erteilung der wasserbaulichen Bewilligung sowie der gewässerschutzrechtlichen Ausnahmebewilligung sind gegeben, so dass diese mit Auflagen erteilt werden können (vgl. Ziffer 3).

2.2 Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF; SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.

2.3 Waldrechtliche Bewilligung

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Bauten, die innerhalb des Waldareals liegen. Im Wald dürfen gemäss § 8 Abs. 1 des kantonalen Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen im Sinne von § 23 der kantonalen Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) erstellt werden. Die geplanten Erdarbeiten und Bauten dienen der Sicherung der im Waldgebiet liegenden Uferböschung und erfüllen somit die Waldfunktion des Schutzes vor Naturgefahren. Dies entspricht auch der Vorrangfunktion des Waldes im besagten Perimeter. Das Vorhaben erfüllt dementsprechend einen forstlichen Zweck gemäss WaGSO und ist somit zonenkonform.

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Bauten, die den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten. § 5 lit. c Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) besagt, dass Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern, ausnahmsweise bewilligt werden können. Die geplanten Bauten dienen allesamt der ökologischen Aufwertung des Talgrabens und der Verminderung der Gefahrensituation durch Naturgefahren. Die Funktion und die Bewirtschaftung werden durch das Bauvorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine entsprechende Ausnahmebewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes basierend auf § 5 lit. c VWW kann aus waldrechtlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

Der nördliche Teil des Projektperimeters tangiert peripher das Waldreservat 11.079 "Fridethag".

2.4 Naturgefahren

Das Vorhaben liegt teilweise im Gebiet, für welches die kantonale Gefahrenhinweiskarte eine Gefährdung durch Steinschlag (nördlicher Teil des Vorhabens) bzw. Rutschungen (östlicher Teil des Vorhabens) ausweist. Für die Betriebsphase ist lediglich die potentielle Gefährdung durch Rutschungen relevant. Die geplante Auffüllstelle auf potentielltem Rutschgebiet erfordert eine geotechnische Beurteilung und Begleitung. Für die Bauphase sind beide potentielle Gefährdungen

gen relevant. Bzgl. Steinschlag steht in der Bauphase der Schutz der auf der Baustelle arbeitenden Personen im Vordergrund. Bzgl. Rutschungen erfordern Erdarbeiten im potentiellen Rutschgebiet besondere Vorsicht.

2.5 Kosten und Beiträge

Das Vorhaben umfasst reine Hochwasserschutzmassnahmen im oberen und mittleren Projektperimeter (Sperrenbauten im Wald, Vergrösserung Rohrkaliber) sowie eine Bachausdolung im unteren Projektperimeter. Die beitragsberechtigten Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen belaufen sich auf Fr. 305'000.00 (inkl. MWST.) und für die Bachausdolung auf Fr. 370'000.00 (inkl. MWST.), also insgesamt auf Fr. 675'000.00 (inkl. MWST.).

Auf der Basis der NFA-Programmvereinbarung «Schutzbauten und Gefahregrundlagen» des Kantons mit dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) können 35% an die Gesamtkosten dieser Massnahmen (Hochwasserschutzmassnahmen und Ausdolung) ausgerichtet werden (Bundesbeitrag).

Nach § 45^{bis} Abs. 2 GWBA beteiligt sich der Kanton mit 30% an den Kosten von Hochwasserschutzmassnahmen. Somit verbleiben 35% der Kosten der Hochwasserschutzmassnahmen bei der Einwohnergemeinde.

Nach § 45^{bis} Abs. 3 GWBA tragen Einwohnergemeinden bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und den Gewässerraum erfüllen, einen Anteil von 10% der Kosten. Der Kanton trägt nach Abzug von Bundesbeiträgen die verbleibenden Kosten. Die formulierten Anforderungen sind im vorliegenden Fall für die Bachausdolung erfüllt. Somit beträgt der Kantonsanteil 55% an den Kosten der Bachausdolung.

3. Beschluss

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Talgraben» mit Sonderbauvorschriften (inkl. Normalprofil, Skizzen/Details, Längenprofil und Landerwerbsplan) sowie der kommunale Teilzonen- und Erschliessungsplan «Talgraben» mit Zonenvorschriften der Gemeinde Holderbank werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit der vorliegenden Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Talgraben» mit Sonderbauvorschriften, bestehend aus den in Ziffer 3.1 aufgeführten Unterlagen, kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.
- 3.4 Die noch hängigen drei Einsprachen gegen die kantonale Planung vom 18. Dezember 2012 (der Bader Brigitte, des Tschan Konrad und der Eheleute Zurlinden-Aeschlimann Hansueli und Jolanda, alle 4718 Holderbank, alle v.d. Advokat Michael Baader, 4460 Gelterkinden) werden zufolge Gegenstandslosigkeit von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.5 Die Einsprache von Stucki Michael und Schär Doris (Juchweg 335, 4718 Holderbank) vom 14. September 2021 wird, soweit gegen die kantonale Planung gerichtet, zufolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.
- 3.6 Die wasserbauliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung werden erteilt.

- 3.7 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Holderbank in Anwendung von § 39 Abs. 1 GWBA an diese delegiert.
- 3.8 Es gelten die folgenden Auflagen:
- 3.8.1 Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (AfU), Abteilung Wasserbau, mindestens 14 Tage im Voraus mitzuteilen. Das AfU und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- 3.8.2 Alle Erdarbeiten dürfen nur bei stark abgetrocknetem Boden und bei trockener Witterung durchgeführt werden. Der Boden muss getrennt nach Ober- und Unterboden mit Raupenbaggern abgetragen und (falls nötig) zwischengelagert werden. Die Bauherrschaft hat dem Amt für Umwelt vor Baubeginn einen Bodenverwertungsnachweis einzureichen, worin aufgezeigt wird, in welcher Art der auszuhebende Boden weiterverwendet wird.
- 3.8.3 Die Gemeinde Holderbank hat die Pläne des aufgeführten Werkes für die realisierten Massnahmen (nach SIA 103, Art. 4.3.5) dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [PDF-Format]).
- 3.8.4 Die Gemeinde Holderbank hat dafür zu sorgen, dass das vorhandene Gewässerunterhaltskonzept für die von den Massnahmen betroffenen Abschnitte nachgeführt wird. Die aktualisierten Unterlagen sind dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [GIS-Format]). Der ordentliche Unterhalt des Talgrabens obliegt der Gemeinde Holderbank. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen ist das AfU zu informieren.
- 3.8.5 Mit den ausgeführten Massnahmen ändert sich die Hochwassergefährdung. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der Bauarbeiten anzupassen und dem AfU innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (1 Papierexemplar sowie digital [INTERLIS- und PDF-Format]).
- 3.9 Kosten und Beiträge
- 3.9.1 Das BAFU stellt mit der Programmvereinbarung „Schutzbauten und Gefahrengrundlagen“ an die beitragsberechtigten Kosten für die Hochwasserschutzmassnahmen und die Ausdolung einen Beitrag von 35%, im Maximum Fr. 236'250.00 (inkl. MWST.) in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos KA 5720000 / 007 / A 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.9.2 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 3632000 / 007 / A 20653 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten der Hochwasserschutzmassnahmen ein Staatsbeitrag von 30%, im Maximum Fr. 91'500.00 (inkl. MWST.), und an die Ausdolung ein Staatsbeitrag von 55%, im Maximum Fr. 203'500.00 (inkl. MWST.), insgesamt somit im Maximum Fr. 295'000.00 (inkl. MWST.) zugesichert.
- 3.9.3 Die Finanzierung der verbleibenden 35% (Hochwasserschutz) bzw. 10% (Bachausdolung) der beitragsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht beitragsberechtigter Kosten (u.a. Gebühren) ist durch die Bewilligungsempfängerin sicherzustellen.

- 3.9.4 Die Auszahlung der Beiträge erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des AfU vorliegt. Dafür sind dem AfU die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende Oktober einzureichen.
- 3.9.5 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.
- 3.10 Die fischereirechtliche Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
- 3.10.1 Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
- 3.10.2 Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
- 3.10.3 Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
- 3.10.4 Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- 3.10.5 Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
- 3.10.6 Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei (jf@vd.so.ch) ist für die Ausgestaltung des Bachlaufes aufzubieten, insbesondere für die des Tosbeckens und der Anbindung an den Augstbach.
- 3.11 Folgende Auflagen des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald, sind bei der Bauvorbereitung bzw. Bauausführung zu beachten:
- 3.11.1 Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden.
- 3.11.2 Sofern Arbeiten oder Deponien im peripher angrenzenden Waldreservat 11.079 «Fridethag» anfallen, ist vorgängig mit dem Fachbereich Waldbiodiversität Kontakt aufzunehmen (samuel.scheibler@vd.so.ch, 032 627 23 53).
- 3.11.3 Vor dem Bau ist mit dem zuständigen Forstrevier abzuklären, ob im angrenzenden Waldareal allenfalls ein Holzschlag nötig ist.
- 3.11.4 Im Gebiet mit gemäss kantonaler Gefahrenhinweiskarte möglicher Gefährdung durch Rutschungen sind bei allen Erdarbeiten alle verhältnismässigen, dem Stand der Technik entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Die Planung und Begleitung der Massnahmen haben durch eine Fachperson zu erfolgen. Vor Baubeginn ist die Machbarkeit der geplanten Auffüllung auf potentiellm Rutschgebiet durch eine Fachperson zu beurteilen und ggf. anzupassen bzw. auf die Auffüllung zu verzichten. In der Bauphase ist der Baugrubensicherung besondere Beachtung zu schenken. Während der Erdarbeiten sind alle Gruben, offenen Flächen sowie die Umgebung bezüglich möglichen Rutscherscheinungen zu beobachten. Kommt es zu Rutscherscheinungen, sind die Erdarbeiten unverzüglich einzustellen und die kantonale Koordinationsstelle

Naturgefahren ist zu informieren. Bei schlechter Witterung sind die Gruben und offenen Flächen gegen den Zutritt von Regenwasser zu schützen.

- 3.11.5 Im Gebiet mit gemäss kantonaler Gefahrenhinweiskarte möglicher Gefährdung durch Steinschlag sind die auf der Baustelle arbeitenden Personen durch verhältnismässige Massnahmen vor Steinschlag zu schützen. Es ist eine Fachperson beizuziehen, welche die potentiellen Ausbruchgebiete visuell überprüft und der Gefährdung entsprechende Massnahmen vorschlägt. Diese Massnahmen sind umzusetzen, im Zweifelsfall ist die kantonale Koordinationsstelle Naturgefahren beizuziehen.
- 3.12 Folgende Auflagen der Kantonsarchäologie sind bei der Bauvorbereitung bzw. Bauausführung zu beachten:
 - 3.12.1 Ohne vorgängige oder baubegleitende Untersuchungen der Kantonsarchäologie dürfen keinerlei Aushubarbeiten innerhalb der geschützten Fundstellen vorgenommen werden.
 - 3.12.2 Im Bereich der Ausdolung muss sobald wie möglich eine archäologische Sondierung durchgeführt werden. Dort soll überprüft werden, ob tatsächlich archäologische Reste vorhanden sind, und falls ja in welchem Zustand und in welcher Tiefe. Je nach Resultat dieser Sondierung wird eine archäologische Ausgrabung notwendig, deren zeitlicher Aufwand erst nach der Sondierung bestimmt werden kann. Allenfalls, wenn die archäologischen Reste in grosser Tiefe liegen, kann auf eine Ausgrabung verzichtet werden. In jedem Fall müssen aber die Bauarbeiten archäologisch begleitet werden.
 - 3.12.3 Ebenso ist im Bereich der Verlegung der Bachleitung unter der Römerstrasse eine archäologische Baubegleitung notwendig.
- 3.13 Planungsausgleich
 - 3.13.1 Bei der Einzonung von GB Nr. 344 (teilweise) handelt es sich um einen Abgabetatbestand gemäss § 5 Abs. 1 PAG resp. einen Spezialfall im Sinne des Planungsgrundsatzes S-1.1.12 im kantonalen Richtplan. Der Ertrag fliesst an den Kanton.
 - 3.13.2 Der Gemeinderat hat nach Rechtskraft der Planung den mit der planerischen Massnahme verbundenen Planungsmehrwert zu bestimmen und die Forderung über die Ausgleichsabgabe zu verfügen.
- 3.14 Die Gemeinde Holderbank hat eine Genehmigungsgebühr für die kommunale Planung von Fr. 3'000.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 3'030.00, zu bezahlen.
- 3.15 Die Einwohnergemeinde Holderbank hat gestützt auf den Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2013/2064 vom 12. November 2013 (Staatsbeiträge an die Kosten der Digitalisierung kommunaler Nutzungspläne) und den RRB Nr. 2016/2147 vom 5. Dezember 2016 (Datenmodell Kanton Solothurn im Bereich Nutzungsplanung) die Ersterfassung der digitalen Nutzungsplandaten abgeschlossen.

Die Daten sind im WebGIS des Kantons zugänglich. Die künftige Nachführung der digitalen Nutzungsplandaten obliegt der Gemeinde (§ 5^{quater} Abs. 2 der kantonalen Geoinformationsverordnung, GeolV; BGS 711.271). Vorliegend wird die Nachführung der Nutzungsplandaten durch das Bau- und Justizdepartement gewährleistet, weil neben kommunalen Inhalten auch kantonale Inhalte anzupassen sind.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank

Genehmigungsgebühr:	Fr.	3'000.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	Fr.	<u>3'030.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs)

Amt für Raumplanung (SC; Dossier-Nr. 81'436), mit Akten und 1 gen. Dossier (später) (2)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt (RD mit 1 gen. Dossier [später], CD) (2)

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Jagd und Fischerei

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Abteilung Wald

Fischereiaufsicht: Sascha Rütli, Polizei Kanton Solothurn, Hauptstrasse 24, 4562 Biberist

Fischereipächter Augstbach: Kurt Steiner, Erlenweg 1, 4624 Härkingen

Amt für Finanzen

Amt für Gemeinden

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Gemeinde Holderbank, Hauptstrasse 97, 4718 Holderbank mit 1 gen. Dossier (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Advokat Michael Baader, Baader Rechtsanwälte, Ochseneggasse 19, 4460 Gelterkinden **(Einschreiben)**

Stucki Michael und Schär Doris, Juchweg 335, 4718 Holderbank **(Einschreiben)**

BSB+Partner, Ingenieure und Planer, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Holderbank: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Talgraben» mit Sonderbauvorschriften sowie kommunaler Teilzonen- und Erschliessungsplan «Talgraben» mit Zonenvorschriften)